



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12716**  
Datum: 08.04.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220

Verfasser: Haupt, Ute  
Wolff, Sabine  
Scholtyssek, Andreas

Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	30.04.2014 28.05.2014	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtinnen Ute Haupt (DIE LINKE.), Sabine Wolff (NEUES FORUM) und des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Situation der Leitungsarbeit in Kindertagesstätten**

Das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) schreibt im § 22 vor, dass die Leitungsperson einer Kindertagesstätte im angemessenen Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen ist.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie wird diese Regelung derzeit in den Kindertagesstätten (Kitas) des städtischen Eigenbetriebes gehandhabt? Wie viele Stunden stehen für Leitungstätigkeiten zur Verfügung?
2. Sind diese Regelungen aus Sicht der Verwaltung als ausreichend zu betrachten?
3. Wie viele Stunden wenden mit Leitungsfunktionen betraute Personen in Kitas durchschnittlich pro Woche tatsächlich auf?
4. Welche Kriterien legt die Stadtverwaltung für die Festlegung der Angemessenheit zu Grunde?
5. Welche Mehrkosten würden der Stadt Halle (Saale) entstehen, wenn die Leitungspersonen komplett von der Betreuung freigestellt werden würden?
6. Welche Möglichkeiten der Unterstützung für das Management der Leitungspersonen bietet die Stadtverwaltung an? Welche Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches bzw. der Weiterbildung wird den Leitungspersonen angeboten?

gez. Ute Haupt  
Stadträtin

gez. Sabine Wolff  
Stadträtin

gez. Andreas Scholtyssek  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Datum 21.05.2014

**Sitzung des Stadtrates am 30.04.2014**

**Betreff: Anfrage der Stadträtinnen Ute Haupt (DIE LINKE.), Sabine Wolff (NEUES FORUM) und des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Situation der Leitungsarbeit in Kindertagesstätten**

**Vorlagen-Nummer: V/2014/12716**

**TOP: 9.9**

**Antwort der Verwaltung:**

**Frage 1:**

**Wie wird diese Regelung derzeit in den Kindertagesstätten (Kitas) des städtischen Eigenbetriebes gehandhabt? Wie viele Stunden stehen für Leitungstätigkeiten zur Verfügung?**

Entsprechend § 6.1 Abs. 3 der „Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen gemäß KiFöG LSA vom 23.01.2013“ (Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.08.2013) werden notwendige Personalkosten für Leitungstätigkeit je Einrichtung in Höhe von maximal 2 Wochenstunden für jede der Leitungskräfte, zuzüglich je 1 Wochenstunde für jede der Leitungskraft nachgeordnete pädagogische Fachkraft auf der Grundlage des § 21 KiFöG LSA sowie Empfehlungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt, angerechnet. Diese Regelung gilt im Rahmen der Gleichbehandlung für alle Einrichtungen der Stadt Halle (Saale), unabhängig ob Eigenbetrieb Kindertagesstätten oder Freie Träger.

**Frage 2**

**Sind diese Regelungen aus Sicht der Verwaltung als ausreichend zu betrachten?**

Die Stadt Halle (Saale) ist per gesetzlichen Auftrag verpflichtet, die betriebsnotwendigen und angemessenen Kosten für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu übernehmen. Durch die gegenwertige Regelung (siehe 1.) sichert die Stadt Halle (Saale) im Rahmen eines angemessenen Minimums die Finanzierung der Leitungstätigkeit und kommt ihrem Auftrag somit, sowohl unter fachlich-inhaltlichen als auch fiskalischen Aspekten nach.

Gemäß § 22 KiFöG LSA ist der Träger verpflichtet und verantwortlich, für jede Kindertageseinrichtung eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungskraft einzusetzen. Sie ist für diese Tätigkeit in angemessenem Umfang vom Träger dafür freizustellen. Es obliegt somit der Trägerhoheit, hier ggf. einen eigenen Rahmen für den Umfang der Leitungstätigkeiten festzulegen.

Aus fachlich-inhaltlicher Sicht wäre eine Erhöhung der Leitungsstunden aufgrund der gesetzlich notwendigen Leitungsaufgaben gemäß § 5 Abs.1 KiFöG LSA i.V. mit § 22 SGB VIII und dem Orientierungsrahmen des Landesverwaltungsamtes, Landesjugendamtes für die Umsetzung von Leitungsaufgaben, wünschenswert.

Aufgrund der o.g. Ausführungen wird die pädagogische und organisatorische Umsetzung der Leitungsaufgaben (Leistung und Qualität) in den Kindertageseinrichtungen und die Finanzierung von Leitungsstunden (Entgelt) durch den Träger ab 2015 Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sein und ist individuell zu verhandeln.

### **Frage 3**

**Wie viele Stunden wenden mit Leitungsfunktionen betraute Personen in Kitas durchschnittlich pro Woche tatsächlich auf?**

Im Rahmen der örtlichen Prüfungen durch die Fachaufsicht des Fachbereiches Bildung geben die Träger in aller Regel an, die unter 1. genannten Leitungsstunden in diesem Umfang auch pro Woche tatsächlich für Leitungstätigkeiten aufzuwenden.

### **Frage 4**

**Welche Kriterien legt die Stadtverwaltung für die Festlegung der Angemessenheit zu Grunde?**

Siehe auch Beantwortung Frage 1 und 2.

Zur Bewertung der Angemessenheit von Leitungsaufgaben und Leitungsumfang wird die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen folgende Kriterien zu Grunde legen:

*Auszug aus dem Handout zum LQE-Vertragswerk:*

*„Die Leitungsperson ist das Bindeglied zwischen dem Träger, dem Einrichtungsteam, den Kindern und Eltern. Die ihr übertragenen Aufgaben leiten sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Trägerprofil und der Einrichtungsspezifika sowie den regionalen und strukturellen Besonderheiten ab. Um den zeitlichen Umfang und die Angemessenheit der Freistellung der Leitungsperson bewerten zu können, ist ein Leitungsprofil zu erstellen, in dem auch der zeitliche Umfang für die einzelnen Aufgaben durch den Träger eingeschätzt wird.“*

...

*„Aus der Erfüllung des eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages und der Förderung der altersgerechten Gesamtentwicklung der Kinder durch Bildungsangebote, die sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren, leiten sich grundsätzliche Leitungsaufgaben ab, u.a.:*

- Elterngespräche*
- Hospitationen in den KITA-bereichen*
- Anleitung des Erzieherteams*
- Zusammenarbeit mit der Träger- und Elternebene*
- Beratungsgespräche mit Fachämtern*
- Beratungsgespräche mit dem Elternkuratorium*
- Kooperation mit Institutionen, Einrichtungen und Vereinen*
- Auswahl und Koordination von Angeboten, die die Bildungsarbeit der Einrichtung unterstützen*
- Zusammenarbeit mit Grundschulen*
- Konzeptionserarbeitung*
- Umsetzung und Evaluation Qualitätsmanagementsystem*
- Dienstplangestaltung*

### **Frage 5**

#### **Welche Mehrkosten würden der Stadt Halle (Saale) entstehen, wenn die Leitungspersonen komplett von der Betreuung freigestellt werden würden?**

Die Kindertageseinrichtungen sind in ihrer Größe, der Anzahl der betreuten Kinder und der den Leitungskräften nachgeordneten pädagogischen Fachkräfte sehr unterschiedlich – so dass hierzu individuelle Regelungen – unter Beachtung der tatsächlich betreuten Kinderzahl, der in der Einrichtung beschäftigten pädagogischen Fachkräfte und der ausgeübten Leitungstätigkeiten (Leistungsprofil) – erfolgen müssen (siehe Beantwortung Frage 4).

Eine Beantwortung der Frage unter fiskalischen Gesichtspunkten ist daher nicht möglich.

### **Frage 6**

#### **Welche Möglichkeiten der Unterstützung für das Management der Leitungspersonen bietet die Stadtverwaltung an? Welche Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches bzw. der Weiterbildung wird den Leitungspersonen angeboten?**

Wie bereits unter Beantwortung Frage 2 ausgeführt, ist der Träger, und nicht die Stadt Halle (Saale), in der Verantwortung für die Bereitstellung und auch die Fortbildung, das Management und die Unterstützung der Leitungskräfte (§ 22 KiFöG LSA).

Die Stadt Halle (Saale) übernimmt die Finanzierung (siehe Beantwortung Frage 1 und 2) in angemessener Höhe, vermittelt Weiterbildungsangebote, insbesondere des Landesverwaltungsamtes, Landesjugendamtes an die Träger der Kindertageseinrichtungen und bietet bei Bedarf Fachberatung – sowohl im pädagogischen Kontext als auch speziell zu Themen des Kinderschutzes – an. Insbesondere bei der Erarbeitung von pädagogischen Konzepten wird diese Fachberatung durch die Leitungskräfte der Kindertageseinrichtungen auch rege in Anspruch genommen.

Im Bereich des Kinderschutzes werden durch das Lokale Netzwerk Kinderschutz auch eigene Fortbildungen organisiert und angeboten, die selbstverständlich auch den Leitungskräften offen stehen. Darüber hinaus gibt es bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung die Möglichkeit der Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die von der Koordinatorin des Lokalen Netzwerkes Kinderschutz der Stadt Halle (Saale) vermittelt und teilweise auch selbst durchgeführt wird.

Ebenfalls durch die Fachberaterin für Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) wird regelmäßig eine Fachgruppe für die Fachberater der Träger im Hortbereich organisiert und geleitet. Durch diese Hort-Fachgruppe wurde 2013 eine spezielle Fachveranstaltung für Hortleiterinnen durchgeführt, deren Ziel ein trägerübergreifender Fach- und Erfahrungsaustausch war.

Darüber hinaus besteht bei Bedarf die Möglichkeit für die Träger, in der Arbeitsgemeinschaft Kindertagesstätten nach § 78 SGB VIII Themen, die den Leitungsbereich betreffen, anzusprechen und hier einen Erfahrungsaustausch anzuregen, der durch die Stadt Halle (Saale) dann im Rahmen der Arbeitsgruppe moderiert wird.

Der Eigenbetrieb Kita bietet den Leitungspersonen gezieltes Coaching und Teambegleitung an, Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen und einen gezielten Austausch

durch Arbeitskreise.

Tobias Kogge  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

Datum 24.04.2014

**Sitzung des Stadtrates am 30.04.2014**

**Betreff: Anfrage der Stadträtinnen Ute Haupt (DIE LINKE.), Sabine Wolff (NEUES FORUM) und des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zur Situation der  
Leitungsarbeit in Kindertagesstätten**

**Vorlagen-Nummer: V/2014/12716**

**TOP: 9.9**

**Antwort der Verwaltung:**

Die Verwaltung kann zurzeit keine aussagekräftige Stellungnahme zur Anfrage der Stadträtinnen Ute Haupt (DIE LINKE.), Sabine Wolff (NEUES FORUM) und des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) für die nächste Stadtratssitzung am 30.04.2014 abgeben. Hierzu bedarf es noch interne Recherchen.

Die Verwaltung bittet, den Tagesordnungspunkt in der Stadtratssitzung am 28.05.2014 zu behandeln.

Tobias Kogge  
Beigeordneter